

SONDERMANN

Mietbedingungen

- Die Mietgegenstände werden vom Mieter im eigenen Namen und für eigene Rechnung angemietet.
- Mängel am Mietgerät müssen bei der Übernahme durch den Mieter schriftlich festgehalten werden, andernfalls gilt der Zustand des Mietgegenstands als genehmigt.
- Kraftstoffverbrauch und Reinigung werden bei Rücklieferung nach Aufwand abgerechnet. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gegen Diebstahl zu schützen. Die Geräte dürfen nicht unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Nachts und an Wochenenden sind die Geräte verschlossen aufzubewahren.
- Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand vorschriftsmäßig zu nutzen, die Ölstände täglich zu kontrollieren, die Geräte vor Witterungseinflüssen zu schützen und gesäubert zurückzugeben. Anderenfalls übernimmt der Mieter die Kosten für Reinigung und Instandhaltung. Beschädigte oder verlorene Teile können durch Neuteile ersetzt und zum Neupreis berechnet werden.
- Reifendefekte und erhöhter Verschleiß müssen vom Mieter übernommen werden.
- Glasbruch ist nicht durch die Maschinenbruchversicherung abgesichert.
- Ratschläge für den Einsatz von Mietgeräten sind keinesfalls rechtlich bindend.
- Der Mieter stellt den Vermieter von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Mietpreise verstehen sich ab unserem Lagerplatz ohne Verlade- bzw. Transportkosten. Betriebsstoffe und Personal werden vom Mieter gestellt.
- Sämtliche Mietpreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter gegenüber dem Standort des Mietgerätes anzugeben.
- Kunden ohne Kundenkonto müssen bei Abholung der Mietsache einen gültigen Personalausweis vorlegen. Für jedes Mietgerät ist eine Kautions hinterlegen. Kautions ist im Voraus zu bezahlen.
- Die Rücknahme aller Mietgeräte erfolgt unter dem Vorbehalt einer technischen Überprüfung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kosten für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Rückgabe festgestellt wurden, nachträglich zu berechnen.
- Preisänderungen behalten wir uns vor.
- Bei längerfristigen Mieten muss der Mietgegenstand regelmäßig durch die Fachwerkstatt des Vermieters überprüft werden. Der Mieter haftet für Schäden, die auf versäumte Wartung zurückzuführen sind. Evtl. Transportkosten zur entsprechenden Werkstatt gegen zu Lasten des Mieters.
- Der Tagesmietsatz basiert auf 8 Betriebsstunden. Jede weitere Betriebsstunde wird mit 1/8 des Tagessatzes berechnet.
- Der Mieter ist für den Mietgegenstand bis zur ordnungsgemäßen Übergabe auf unserem Betriebshof bzw. bis zur Abholung durch unser Personal verantwortlich. Der Mieter hat für eine ordnungsgemäße, vor Diebstahl und

Beschädigung durch Dritte geschützte Verwahrung zu sorgen. Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Nutzung des Mietgegenstands, wenn keine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

- Für Mietgegenstände muss eine Maschinenbruchversicherung abgeschlossen werden. Die Versicherungsprämie berechnet sich mit 5 - 8% des Mietpreises, je nach Größe. Diebstahl ist nicht versichert.
- Der Miettag beginnt um 7 Uhr und endet um 17 Uhr. Abholungen „Mittag bis Mittag“ sind 2 Miettage. Abholung ab 16 Uhr zählt erst der Folgetag. Bei Rückgabe bis 8 Uhr wird nur bis zum vorherigen Tag berechnet.

Achtung!

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h) besteht keine **gesetzliche Verpflichtung** zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Der Mieter ist verpflichtet, in eigener Verantwortung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Versicherungsschutz für die sich aus dem Gebrauch und der Nutzung des Mietgegenstandes (z.B. Radlader, Teleskoplader, Mobilbagger etc.) ergebenden Schadensrisiken für Personen oder Sachgegenstände (insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr) bietet.

Selbstbeteiligungen Im Schadensfall Staffelung vom Netto-Neuwert der Maschine:

SB 250 € bis 2.499 € Neuwert;
SB 1.000 € bei Neuwert 2.500 € bis 9.999 €;
SB 1.500 € bei Neuwert 10.000 € bis 24.999 €;
SB 3.500 € bei Neuwert von 25.000 € bis 49.999 €;
SB 5.000 € bei Neuwert 50.000 € bis 99.999 €;
SB 10.000 € bei Neuwert ab 100.000 €.
SB bei Diebstahl: 25 % vom Neuwert;
mindestens jedoch 1.000 €.

Haftpflichtschäden bei Maschinen mit Straßenzulassung:

Im Falle eines Haftpflichtschadens trägt der Mieter eine SB in Höhe von 900 € je Schadensfall. Diese SB ist unabhängig von der Art und Höhe des Schadens durch den Mieter zu tragen und gilt für jeden Schaden, der während der Mietdauer verursacht wird.

Haftungsausschluss:

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Überladung oder Verstöße gegen die Verkehrssicherheit durch den Mieter entstehen. In solchen Fällen haftet der Mieter vollumfänglich für entstandene Schäden und entbindet den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter.